

## § 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in.Falls die MV laut § 8 dieser Satzung Ausschüsse einrichtet, gehört pro Ausschuss ein Mitglied dem Vorstand an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungs-berechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er tagt jedoch mindestens einmal in zwei Monaten.
5. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

## § 10 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Entwicklungshilfeorganisation EIRENE, Sitz Neuwied, die es für die in § 3 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

## § 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von den Gründern des Eine Welt Fairein Remagen mit Sitzung vom 23.11.99 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Eine Welt Fairein Remagen e.V.  
Kontaktadresse:  
Vorstand Eine Welt Fairein Remagen e.V.  
c/o Karin Keelan  
Kirchstrasse 2  
53424 Remagen

## Satzung

### § 1 Name des Vereins

1. Der Verein nennt sich „Eine Welt Fairein Remagen“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Andernach) eingetragen.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Remagen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist das Eintreten für die friedliche Verständigung zwischen den Völkern und für gerechte Lebensverhältnisse unter den Menschen, die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Bewahrung der Schöpfung, insbesondere der Einsatz für menschenwürdige Produktions- und Lebensbedingungen weltweit und regional. Hierzu gehört auch der Umwelt- und Landschaftsschutz.

Der Verein hat den Zweck

- der Bildung und Erziehung zu EINE-WELT-Themen, z.B. durch Gruppenveranstaltungen mit Kindergärten, Jugendgruppen oder Kommunion-/Konfirmationsgruppen, durch Vorträge zu entwicklungspolitischen Themen u. ä.; durch Information über die Lebens- und Produktionsverhältnisse Vorurteile abzubauen;
- Entwicklungsprojekte der Kirchen, der Mission und die Arbeit von gemeinnützigen, mildtätigen, sozial-karitativen oder genossenschaftlichen Institutionen in Entwicklungsländern zu stützen, z.B. das Kolpingwerk in Mexico, kleinbäuerliche Initiativen in Ländern der „dritten Welt“, Unterstützung der Deutschen Welthungerhilfe, Unterstützung der Fair-Handels-Import-Organisationen, z.B. Gepa, el puente e.V. u.ä.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, sowie Institutionen werden, die den Zwecken und Zielen der Vereinsarbeit zustimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung seitens des Mitglieds
  - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen laufenden Monats möglich.
5. Der im § 5 Abs. 4 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

## § 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens 15.02. auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei sozial schwachen Personen kann vom Beitrag abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben.

Die Aufgaben der MV sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Die Einrichtung von Ausschüssen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- h) Bestellung von 2 Kassenprüfern.

3. Anträge an die MV sind mindestens 7 Tage vor der MV beim/bei der Vorsitzenden einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand stellt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
6. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von ¾ (BGB) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Den Vorsitz der MV führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e/ihre Stellvertreter/in. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom/von der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.